

Satzung
über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
in der Ortsgemeinde Leiwen
(Übernachtungssteuersatzung)
vom 29.11.2024

Gemäß des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Leiwen vom 18.11.2024 die folgende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Ortsgemeinde Leiwen erlassen:

§ 1 Steuererhebung

Die Ortsgemeinde Leiwen erhebt eine Übernachtungssteuer als indirekte örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehenden Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtungen in der Ortsgemeinde Leiwen in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Pension, Privatzimmer, Ferienwohnung, Campingplatz, Reisemobilplatz), der gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.
- (2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer kurzfristig Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (3) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.
- (4) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 30 Tage erhoben
- (5) Von der Besteuerung sind ausgenommen:
 - a) Minderjährige Beherbergungsgäste bis 16 Jahre sowie Aufenthalte von Klassenfahrten, Schulfahrten, Berufskollegs und Jugendfahrten mitsamt deren Begleitpersonen.
 - b) Personen die sich im Gemeindegebiet zu Unterrichts-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken aufhalten oder Personen, die zum vorübergehenden

Besuch bei Verwandten oder privaten Freunden ohne Zahlung eines Entgeltes aufhalten.

- c) Übernachtungen welche zwingend beruflich erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und Einkommen deshalb nicht erwirtschaftet werden kann.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast stellt die Bemessungsgrundlage dar.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt pro entgeltliche Übernachtung 1,00 €.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

§ 6 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes (Steuerentrichtungspflichtige) ist verpflichtet, bis zum 31.1 nach Ablauf eines Kalenderjahres der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtanzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie die Anzahl der Übernachtungen, für die keine Übernachtungssteuer (§ 2 Abs. 5) anfällt, einzureichen. Die errechnete Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerentrichtungspflichtigen fällig und ist von diesem an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu entrichten.

§ 8 Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten MitarbeiterInnen der Verbandsgemeinde Schweich im Rahmen und nach Maßgabe des § 99 AO das Betreten von Grundstücken, Räumen, umschlossenen Betriebsvorrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zu gestatten, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb hat den beauftragten MitarbeiterInnen der Verbandsgemeinde Schweich im Rahmen und nach Maßgabe von § 97 AO auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen bzw. gem. § 97 Abs. 2 AO Einsicht zu gewähren.
- (3) Die sonstigen über § 3 Abs. 1 KAG bestehenden Pflichten des Steuerschuldners gegenüber der Verbandsgemeinde Schweich gemäß der Abgabenordnung, insbesondere Auskunftspflicht nach § 93 AO, sowie die nach der Abgabenordnung der Verbandsgemeinde Schweich zustehenden Befugnisse gegenüber dem Steuerschuldner, insbesondere Außenprüfung gem. § 191 ff. AO bleiben unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Verbandsgemeinde Schweich Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
- (2) Hat der /die Steuerentrichtungspflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Verbandsgemeinde Schweich zur Mitteilung über die Person des Steuerentrichtungspflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 den amtlich vorgeschriebenen Vordruck nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere zu erlangen;
 3. der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 8 und 9 nicht nachkommt;
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht oder hierüber in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt für alle Buchungen, die nach in Kraft treten der Satzung getätigt werden.

Leiwen, den 29.11.2024
Ortsgemeinde Leiwen,
Joachim Hagen, Ortsbürgermeister (DS)